



**erbio**



# Hinweise für Ihr Berliner Testament

## Hinweise zum Erstellen eines Berliner Testaments

Kurz gesagt ist Ihr Testament der Verteilungsplan für Ihren Nachlass, der Ihren Ihren Wünschen entspricht. Bei verheirateten und eingetragenen Lebenspartnern sind die wichtigsten Wünsche sehr häufig, den überlebenden Ehepartner abzusichern und das Vermögen für die Familie zusammenzuhalten.

Bei erbio finden Sie die wesentlichen Bausteine und Formulierungsbeispiele, mit denen Sie die Details Ihres Nachlass-Verteilungsplans nach Ihren Wünschen ausgestalten können.

Das Berliner Testament (auch bezeichnet als Ehegattentestament) ist eine Form des Testaments, das zwei Personen gemeinsam erstellen, den Willen beider ausdrückt und beide unterschreiben. Dabei müssen die beiden Personen verheiratet sein oder in eingetragener Lebenspartnerschaft leben. Nur dann ist das Berliner Testament wirksam.

Das Berliner Testament unterscheidet sich vom Einzeltestament, welches nur den Willen einer Person ausdrückt und nur von dieser Person aufgesetzt und unterschrieben wird. Die einzelne Person kann natürlich trotzdem verheiratet sein und Kinder haben. Gegenüber gemeinschaftlichen Testamenten bietet ein Einzeltestament mehr Flexibilität bei Änderungswünschen und mehr individuelle Unabhängigkeit. Bei Verheirateten müssen dann jedoch womöglich zwei separate Testamente verfasst werden. Zum Einzeltestament können Sie im entsprechenden Bereich bei erbio mehr erfahren. Wo das Einzeltestament flexibler ist, bietet das gemeinschaftliche Testament für mehr Sicherheit und Beständigkeit, da es nicht ohne Weiteres widerrufen werden kann - mehr dazu erfahren Sie weiter unten.

Paare, die verheiratet sind bzw. in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben können ein wirksames Berliner Testament gemeinschaftlich aufsetzen, auch ohne zum Notar gehen zu müssen.

**Wichtig:** Sie müssen zwingend als Paar zum Notar falls:

- Sie nicht verheiratet sind, jedoch einen gemeinsamen letzten Willen verfassen möchten. Der Notar setzt dann einen Erbvertrag für Sie auf.
- Sie einem Kind schon zu Lebzeiten ein Grundstück oder Haus übertragen möchten, um zum Beispiel später Erbschaftssteuern zu sparen. Ein solcher Vertrag muss notariell beurkunden werden.

- Sie als Eltern mit einem Kind vereinbaren möchten, dass es auf sein Erbe (bzw. den Pflichtteil, der dem Kind mindestens zusteht) verzichtet und dafür zu Lebzeiten schon eine Abfindung erhält. Auch ein ein solcher Vertrag muss notariell beurkunden werden.

Sie können nach Notaren per Postleitzahl oder Ort hier suchen:

<https://www.notar.de/notarsuche/>

Auf den folgenden Seiten erläutern wir Ihnen schrittweise, wie Sie mit unseren Bausteinen arbeiten und gemeinsam mit Ihrem Ehepartner oder Ihrem eingetragenen Lebenspartner Berliner Testament erstellen.

## Bereiten Sie sich vor

Wir empfehlen Ihnen, gemeinsam als Paar die folgenden Schritte durchzugehen, bevor Sie Ihr erstes Berliner Testament mit unseren Bausteinen selbst schreiben.

Bitte nehmen Sie sich dafür Zeit. Viele Entscheidungen sind auch für verheiratete Paare nicht leicht zu treffen. Meinungen und Vorstellungen von der Zukunft und der Wirkung des Nachlasses können sehr unterschiedlich sein. Lassen Sie einander Raum, die andere Position genau zu verstehen und so zu abgewogenen, gemeinsamen Entscheidungen zu kommen. Außerdem: Sie müssen heute nicht alles für die Ewigkeit entscheiden und können bestimmte Festlegungen erst später treffen oder ändern oder dem länger Lebenden von Ihnen überlassen.

### 1 Was wünschen Sie sich für Ihren gemeinsamen Nachlass?

Überlegen Sie sich in Ruhe und gemeinsam, was Ihr Nachlass bewirken soll, zum Beispiel:

- Möchten Sie zuerst den länger lebenden Partner absichern?
- Möchten Sie, dass der gemeinschaftliche Nachlass auf für Kinder und weitere Nachkommen erhalten bleibt?
- Möchten Sie, dass es keinen Streit unter den Hinterbliebenen gibt?
- Möchten Sie auch Vereine, Organisationen oder hilfsbedürftige Personen unterstützen?

Schreiben Sie in Ruhe auf, was Ihnen wichtig ist und bringen Sie Ihre Wünsche in die richtige Reihenfolge. Im Testament können Sie dafür Sorgen, dass Ihre Wünsche und

Prioritäten bei der Verteilung und Verwendung Ihres Nachlasses berücksichtigt werden.

## 2 Kennen Sie Ihre gesetzliche Erbfolge - wer erbt was, falls es kein Testament gibt

Mit der Erbfolge-Analyse von erbio können Sie ermitteln, wer per Gesetz Ihre Erbinnen und Erben sind, falls es kein Testament gibt. Falls Sie mit der gesetzlichen Erbfolge einverstanden sind, brauchen Sie nicht unbedingt ein Testament.

Die gesetzliche Erbfolge passt jedoch nur selten. Falls es mehr als einen Erben gibt, bilden diese eine Erbengemeinschaft und können nur gemeinsam entscheiden, wer was erhalten soll. Dies führt schnell zu Streit. Gelingt keine Einigung, muss beispielsweise die gemeinsam geerbte Immobilie, möglicherweise unter Wert, zwangsversteigert werden.

Ohne ein Testament können Sie außerdem bestimmten Personen, die Ihnen als Paar etwas bedeuten, nichts aus Ihrem Nachlass zukommen lassen, da der gesamte Nachlass nach Ihrem Tod auf Ihre Erben übergeht und diese gemeinsam entscheiden, was damit geschieht.

Ihre gesetzliche Erbfolge zu kennen ist außerdem wichtig, um Pflichtteile zu erkennen. Enge Angehörige (üblicherweise der Ehepartner, die Eltern, eigene Kinder und Enkel) erhalten aus Ihrem Nachlass einen bestimmten Betrag als Pflichtteil, selbst wenn Sie diese Personen in Ihrem Testament nicht als Erben einsetzen. Der Pflichtteil beträgt 50% des Erbes, das diese Personen nach der gesetzlichen Erbfolge erhalten hätten.

Hätte Ihr Sohn zum Beispiel 300.000€ nach der gesetzlichen Erbfolge geerbt, beträgt sein Pflichtteil nur 150.000€, falls Sie ihn nicht im Testament als Erben einsetzen. Gerade beim Berliner Testament ist es wichtig, Pflichtteile zu kennen, da sie bereits fällt werden, sobald der erste der Partner einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft verstirbt.

Die Erbfolge-Analyse von erbio weist Sie darauf hin, ob es in Ihrer Erbfolge Pflichtteile gibt und wie hoch diese sind. Und weiter unten erfahren Sie, wie Sie im Kontext des Berliner Testaments mit Pflichtteilen umgehen können.

### 3 Erstellen Sie Ihr gemeinsames Vermögensverzeichnis

erbio bietet Ihnen eine umfangreiche Vorlage, um Ihr Vermögen strukturiert zu erfassen, zum Beispiel Bankguthaben, Fahrzeuge, Immobilien, wertvolle Gegenstände. Gehen Sie detailliert und nach aktuellen Werten vor, die Sie zu diesem Zweck schätzen können.

Schon beim Aufschreiben Ihres Vermögens haben Sie vielleicht Ideen, welche Verteilung Ihnen sinnvoll erscheint und welche Personen welche Gegenstände erhalten sollten. Vielleicht haben Ihre Angehörigen früher einmal besonderes Interesse an einem Gegenstand gezeigt. Oder sie erinnern sich daran, dass die Gegend Ihres Hauses nicht für allen Kindern gleichermaßen gut erreichbar ist. Machen Sie sich dazu gerne schon Notizen, um im Testament nichts zu vergessen.

Sobald Sie alles erfasst haben, kennen Sie die ungefähre Höhe Ihres Gesamtvermögens. Falls es in Ihrer Erbfolge Pflichtteile für Ihre Angehörigen gibt, können Sie nun selbst oder mit Hilfe der erbio-Erbfolge-Analyse die Höhe dieser Pflichtteile ausrechnen.

Behalten sie die Pflichtteile gut im Blick! Denn bereits nach dem Tod des ersten Ehepartners haben Ihre Schlusserben Anspruch auf die Pflichtteile, falls ihnen gesetzlich welche zustehen. Die Pflichtteile müssen sofort in bar ausbezahlt werden. Achten Sie also darauf, den länger lebenden Partner in diesem Fall mit ausreichend Bargeld oder liquidem Vermögen auszustatten. Ansonsten müsste dieser eventuell Gegenstände aus dem Erbe verkaufen, um Pflichtteilsberechtigte auszahlen zu können. Wie sie dieses Risiko senken können, erfahren Sie weiter unten, wenn es ums Schreiben des Berliner Testaments geht.

Ein gut strukturiertes Vermögensverzeichnis ist darüber hinaus eine große Hilfe für Ihre Schlusserben oder Ihren Testamentsvollstrecker. Aktualisieren Sie es alle 3 bis 5 Jahre und legen Sie es auffindbar ab. Hinweise dazu finden Sie auch bei der Vorlage zum erbio-Vermögensverzeichnis.

### 4 Wer soll Schlusserbe/Nacherbe sein und wer soll ein Vermächtnis bekommen?

Beim Berliner Testament erbt zunächst der länger lebende Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner und ist damit auch juristischer Nachfolger des Erstverstorbenen.

Die Schlusserben bzw. Nacherben wiederum sind die juristischen Nachfolger des länger lebenden und Sie benötigen mindestens einen. Grundsätzlich können Sie jede natürliche Person im Testament zum Schlusserben einsetzen, auch mehrere

Personen - üblicherweise Ihre gemeinsamen Kinder. Sie können jedoch auch Firmen, Vereine, Parteien oder Religionsgemeinschaften als Schlusserben einsetzen, jedoch keine Tiere.

Überlegen Sie sich, wer Ihre Schlusserben sein sollen und damit zu Ihrem juristischen Nachfolger werden. Denken Sie auch über mögliche Ersatzerben nach, falls die Personen, die Sie als Schlusserben einsetzen, das Erbe selber nicht antreten können oder wollen.

In Ihrem Berliner Testament ist das Einsetzen von einem oder mehreren Schlusserben bzw. Nacherben ein unverzichtbarer Bestandteil. Die Bausteine von erbio ermöglichen es Ihnen auch, Ersatzerben zu benennen, die für Ihre Schlusserben nachrücken sollen.

Falls Sie bestimmte Personen oder Organisationen nicht direkt als Erben wünschen, ihnen jedoch Geld oder Gegenständen zukommen lassen möchten, lassen Sie diesen in Ihrem Testament ein Vermächtnis zukommen. Auch dazu finden Sie die entsprechenden Bausteine.

Achten Sie darauf, dass Erbschaften und Vermächtnisse erbschaftssteuerpflichtig sind und es nur für nahe Verwandte höhere Freibeträge gibt. Nicht verwandte Personen erben lediglich 20.000€ steuerfrei (ggf. noch 12.000€ zusätzlich für Hausrat) und versteuern alles über diesen Wert hinaus mit einem Steuersatz von 30-50%. Falls Sie also sehr wertvolle Gegenstände vermachen oder vererben (und auch: verschenken), beachten Sie, dass die Empfänger die entsprechende Erbschaftssteuer in bar aufbringen müssen.

Erbschaften und Schenkungen werden in Deutschland nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) - abgesehen von wenigen Ausnahmen - in gleicher Höhe besteuert.

Mit dem **Erbschaftssteuerrechner** von erbio, können Sie sehr einfach und klar ermitteln, welche Freibeträge für z.B. ihre Tochter, Ihre Enkel, eine Nachbarin etc. gelten und welche Steuern womöglich anfallen werden, falls Sie dieser Person etwas schenken oder vererben.

Beachten Sie auch, dass Firmen und Vereine anders besteuert werden als Privatpersonen. Ein gemeinnütziger Verein kann zum Beispiel bei Erbschaften und Schenkungen komplett steuerbefreit sein, falls er das geerbte oder geschenkte Vermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke einsetzt.

## 5 Planen Sie die Verwahrung und Auffindbarkeit Ihres Berliner Testaments

Machen Sie sich gemeinsam Gedanken darüber, wie Ihr Berliner Testament aufbewahrt werden soll. Denn es ist für den länger lebenden sehr wichtig, dass das Berliner Testament nicht verloren geht. Und auch für die Schlusserben soll Ihr Nachlass ja nach Ihren Wünschen geregelt werden, wozu diese oder Ihr Testamentsvollstrecker Ihr Berliner Testament ebenfalls benötigen..

Falls Sie schon einen Vorsorgeordner angelegt haben, zum Beispiel für Ihre Vorsorgevollmachten, können Sie das Berliner Testament auch dort aufbewahren. Um es vor Blicken zu schützen, können Sie es in einen verschlossenen Briefumschlag legen und so abheften. Sobald Sie gemeinsam ein neues Berliner Testament erstellen, vernichten Sie das alte.

Eine andere Möglichkeit ist, das Berliner Testament in einen verschlossenen Briefumschlag zu legen. So lange beide noch leben, können Sie es in einem Bankschließfach verwahren. Nach dem Tod des ersten Partners können Sie den Umschlag zum Beispiel derjenigen Person zur Aufbewahrung übergeben, die Sie am meisten bedacht haben. Diese Person hat ein großes Interesse daran, dass Ihr Testament später auch erfüllt wird.

Falls Sie Ihr Berliner Testament nicht zu Hause, im Bankschließfach oder bei einer Vertrauensperson aufbewahren möchten, können Sie es auch zu Ihrem Amtsgericht bringen und dort hinterlegen. So ist es auch vor Zerstörung oder Fälschungen geschützt. Auf diese Weise wird Ihr Testament gleichzeitig auch beim Zentralen Testamentsregister der Bundesnotarkammer in Berlin registriert.

Welches Amtsgericht für Sie zuständig ist, können Sie hier ermitteln:

<https://gerichtsstand.net/>

So gehen Sie vor: Sie müssen vorab beim Amtsgericht einen Antrag auf Hinterlegung stellen. Das Antragsformular gibt es oft auf der Internetseite des Gerichts. Sie können den Antrag aber auch im Gericht ausfüllen.

Rufen Sie beim Amtsgericht an und fragen Sie, ob Sie einen Termin benötigen. Um ein gemeinschaftliches testament beim Amtsgericht zu hinterlegen, müssen Sie nicht beide beim Gericht erscheinen.

Nehmen Sie zum Termin Folgendes mit:

- Ihr handschriftliches, unterschriebenes Testament
- die Personalausweise beider lebender Ehepartner
- Ihre Geburtsurkunden

- 93€ (Die Verwahrungsgebühr beim Amtsgericht kostet einmalig 75€. Die Erfassung im Testamentsregister kostet weitere 18€.)

Im Gericht erhalten Sie für Ihr Berliner Testament einen Hinterlegungsschein. Nach dem Tod informiert das Register das Amtsgericht und das wiederum die Schlusserben oder Nacherben.

Schließlich können Sie Ihr Berliner Testament auch von einem Notar erstellen lassen. Der Notar sorgt auch für die Hinterlegung beim Amtsgericht und die Registrierung im Testamentsregister und informiert die Schlusserben oder Nacherben.

Sobald Sie sich anhand der 5 Punkte vorbereitet haben, können Sie anfangen, ihr Berliner Testament mit den erbio-Bausteinen zu schreiben.

## Schreiben Sie Ihr Berliner Testament

Besinnen Sie sich an Punkt 1: was wünschen Sie sich als Paar für den gemeinsamen Nachlass am wichtigsten? Bei gemeinschaftlichen Testamenten haben üblicherweise die Absicherung des länger lebenden Partners sowie der langfristige Erhalt des Vermögens für die eigenen Kinder die höchste Priorität. Um Ihr Berliner Testament entlang dieser Wünsche und Prioritäten zu gestalten, zeigen wir Ihnen nun verschiedene Möglichkeiten.

### Priorität A: Den überlebenden Partner absichern

Falls es für Sie als verheiratetes oder in eingetragener Lebensgemeinschaft lebendes Paar der **wichtigste Wunsch ist, den überlebenden Partner finanziell abzusichern**, wird in der Regel folgende Ausgestaltung des Berliner Testaments angewendet:

- Im gemeinschaftlichen Testament setzen sich beide gegenseitig als **Alleinerben** ein. Wer also zuerst stirbt, hinterlässt dem Überlebenden das gesamte Vermögen.
- Die gemeinsamen Kinder werden in der Regel als **Schlusserben** eingesetzt. Ihnen steht nach dem Tod des ersten Elternteils nur der gesetzliche Pflichtteil zu. Und erst sobald auch der zweite Elternteil verstorben ist, erben sie das restliche Vermögen. Lesen Sie dazu auch weiter unten die Hinweise zur Pflichtteilserschwerungsklausel.

Der große Vorteil dieser Form des Berliner Testaments ist es, dass der überlebende Partner über einen deutlich größeren Teil des Vermögens verfügen kann, als wenn kein Testament existiert und die gesetzliche Erbfolge greift.

**Zum Beispiel:** Klaus und Jutta Meier verfügen über ein gemeinsames Vermögen von 600.000€ und haben eine Tochter namens Sophie. Falls Klaus stirbt und kein Testament existiert, erben Jutta und Sophie jeweils 300.000€ und bilden eine gleichberechtigte Erbengemeinschaft. Falls Klaus und Jutta ein wirksames Berliner Testament wie oben beschrieben aufgesetzt haben, ist Jutta Alleinerbin und kann über das gesamte Erbe frei verfügen. Sophie ist noch keine Erbin und erhält von Jutta nur den Pflichtteil von 150.000€, also die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils. Erst nach dem Tod von Jutta wird Sophie Schlusserbin und erhält, was von dem Vermögen der Eltern noch übrig ist.

Doch was ist, wenn ein Berliner Testament existiert, aber der überlebende Partner voraussichtlich Probleme haben wird, den Pflichtteil an die Kinder auszuzahlen? Häufig tritt das Beispiel von oben auf folgende Weise auf:

**Variante des Beispiels mit Immobilie:** Klaus und Jutta Meier verfügen über ein gemeinsames Vermögen von 600.000€ und haben eine Tochter namens Sophie. Das Vermögen von 600.000€ setzt sich zusammen aus einer Eigentumswohnung, die 500.000€ wert ist sowie Wertpapieren und Wertgegenständen, die zusammen 100.000€ wert sind. Da Klaus und Jutta sich in einem Berliner Testament gegenseitig als Alleinerben eingesetzt haben, erbt Jutta bei Klaus Tod die Eigentumswohnung sowie die Wertpapiere und Wertgegenstände. Aus der Erbmasse muss Jutta Sophie den Pflichtteil von 150.000€ in bar auszahlen. Falls Jutta die 150.000€ nicht in bar aufbringen kann, müsste sie ein Darlehen aufnehmen, Gegenstände oder schlimmstenfalls die Eigentumswohnung verkaufen!

Sie können eine solche Situation durch eine **Pflichtteilserschwerungsklausel** unwahrscheinlicher machen und den überlebenden Ehegatten damit schützen. Eine Pflichtteilserschwerungsklausel wird ebenfalls im Berliner Testament aufgesetzt und bestimmt Folgendes:

- diejenigen Kinder, die ihren Pflichtteil nach dem Tod des ersten Ehepartners einfordern, sollen auch nach dem Tod des zweiten Elternteils nur den Pflichtteil erhalten.
- Damit sind diese Kinder und auch deren Abkömmlinge praktisch enterbt.

**Variante des Beispiels mit Pflichtteilserschwerungsklausel:**

Klaus und Jutta haben ins Berliner Testament eine Pflichtteilserschwerungsklausel aufgenommen. Bei Klaus Tod würde Sophie ein Pflichtteil von 150.000€ zustehen.

Falls Sophie den Pflichtteil nicht bei Klaus Tod einfordert, wird sie nach Juttas Tod die Schlusserbin und erhält das gesamte noch übrige Vermögen ihrer Eltern.

Falls Sophie den Pflichtteil bei Klaus Tod einfordert, wird sie nach Juttas Tod nicht die Schlusserbin. Hätte Jutta bei ihrem Tod noch ein Vermögen von 500.000€, würde Sophie davon nur noch den Pflichtteil von 50% bzw. 250.000€ erhalten. Insgesamt hätte Sophie dann erhalten: 150.000€ + 250.000€ = 400.000€, also deutlich weniger als der gesamte Nachlass der Eltern.

Sophie hat damit einen großen Anreiz, bei Klaus Tod nicht den Pflichtteil von Jutta zu verlangen.

Dass Kinder schon beim Tod des ersten Elternteils den Pflichtteil erhalten muss nicht zwangsläufig schlecht sein. Falls das Vermögen es ermöglicht, dass keine Immobilie verkauft oder ein Darlehen aufgenommen werden muss, kann es sogar sinnvoll sein, wenn Kinder die Pflichtteile erhalten.

Der Grund dafür liegt bei der **Erbschaftssteuer**. Längerlebende Ehegatten haben einen (allgemeinen) Freibetrag von 500.000€ und müssen in der Regel den darüber liegenden Teil der Erbmasse versteuern. Bei Kindern liegt der Freibetrag bei 400.000€. Falls im obigen Beispiel Jutta also den Pflichtteil an Sophie auszahlen kann, sinkt Juttas steuerlich relevantes Erbe von 600.000€ auf 450.000€ und ist damit steuerfrei. Und Sophies Pflichtteil liegt unter ihrem Freibetrag von 150.000€, so dass sie darauf auch zunächst keine Steuern bezahlen muss (auch Pflichtteile unterliegen der Erbschaftssteuer). Die **Freibeträge erneuern sich alle 10 Jahre**. Falls Jutta erst z.B. 12 Jahre nach Kalas Tod stirbt und Sophie 400.000€ vererbt, hätte Sophie insgesamt 550.000€ aus dem Vermögen der Eltern erhalten (also mehr als den Steuerfreibetrag), jedoch keine Steuern darauf abführen müssen.

Falls dieser Weg interessant für Sie ist, können Sie den überlebenden Ehegatten im Berliner Testament mit **Wahlrecht** ausstatten, von der Pflichtteilserschwerungsklausel Gebrauch zu machen oder nicht.

Doch auch wenn sie Pflichtteil nicht einfordern, können ihre Kinder von ihren Freibeträgen Gebrauch machen, wenn Sie ihnen **Vermächtnisse beim Tod des ersten Ehepartners** zukommen lassen. Denn auch für Vermächtnisse gelten die Erbschaftssteuer und entsprechende Freibeträge.

Lassen Sie sich zu Freibeträgen und Steuern am besten von Ihrer Steuerberaterin oder einem Fachanwalt beraten, da sich die Freibeträge auch zu Lebzeiten zB. bei Schenkungen nutzen lassen.

## Priorität B: Den Nachlass bewahren

Falls für Sie als verheiratetes oder in eingetragener Lebensgemeinschaft lebendes Paar der **wichtigste Wunsch ist, das Vermögen langfristig, z.B. auch für die Kinder zu bewahren**, können sie Ihr Berliner Testaments auf folgende Weise ausgestalten:

- Im gemeinschaftlichen Testament setzen sich beide gegenseitig als **Vorerben** ein. Wer zuerst stirbt, hinterlässt dem Überlebenden das gesamte Vermögen.
- Die gemeinsamen Kinder werden als **Nacherben** eingesetzt.
- Wer zuerst stirbt, hinterlässt dem Überlebenden das gesamte Vermögen. Der überlebende Partner darf als Vorerbe jedoch üblicherweise nicht frei über das Erbe verfügen und unterliegt gesetzlichen Regeln. Er darf zum Beispiel Grundstücke und Immobilien nicht ohne Zustimmung der Nacherben verkaufen oder verschenken.
- Nur wenn im Berliner Testament bestimmt wird, dass der überlebende Partner von der Verfügungsbeschränkung befreit ist, darf er Grundstücke und Immobilien verkaufen, jedoch nicht verschenken.
- Sie können auch bestimmen, ob der **Nacherbfall** beim **Tod** des Vorerben eintritt oder auch schon, sobald er **wieder heiratet**.

Auf diese Weise ist der länger lebende Ehepartner auf gewisse Weise abgesichert. Im Beispiel weiter oben könnte Jutta die selbst bewohnte Eigentumswohnung, Hausrat und Wertgegenstände weiter nutzen und auf Bargeld zugreifen. Jutta darf die Immobilie jedoch nicht verkaufen, falls sie im Berliner Testament nicht ausdrücklich von den Beschränkungen der Vorerbschaft befreit ist. Sobald Jutta stirbt, geht das Vermögen auf Sophie über. Und falls im Berliner Testament bestimmt wurde, dass der Nacherbfall auch bei Wiederverheiratung eintritt, muss Jutta den Nachlass an Sophie übergeben, sobald Jutta wieder heiratet.

Bitte beachten Sie dabei:

- Den üblichen **Hausrat** und persönliche Gegenstände (wie Kleidung, Schmuck etc.) dürfte der länger lebende Ehepartner auch bei erneuter Heirat behalten.
- Dem längerlebenden kann ein **Nießbrauchrecht** an Immobilien und Wertgegenständen bis zum Lebensende eingeräumt werden, selbst wenn er wieder heiratet.
- Weiterhin kann dem länger lebende Ehepartner auch bei erneuter Heirat eine **Leibrente** bis zum Lebensende zugesprochen werden, welche die Nacherben auszahlen müssen.
- Sie können bestimmen, dass bestimmte Teile des Nachlasses oder bestimmte Gegenstände dem länger Lebenden auch nach der Wiederheirat zustehen sollen. Dies kann durch die Anordnung eines **Vorbehaltsgutes**

erreicht werden, das der länger lebende Partner auch nach Eintritt des Nacherbfalls behalten darf.

Es ist sinnvoll, sich über den **Wiederverheirungsfall** Gedanken zu machen. Denn: auch der neue Ehepartner ist berechtigt, aus dem Vermögen des Vorerben den Pflichtteil zu erhalten. Genauso verhält es sich mit Kindern, die aus der neuen Ehe hervor gehen. Für die Kinder aus erster Ehe wird der Nachlass damit kleiner und womöglich sollte das gemeinschaftliche Testament genau dies ursprünglich verhindern. erbio bietet Ihnen bei den Bausteinen zum Berliner Testament eine Möglichkeit an, dass bei Wiederverheiratung des Vorerben den Nacherben ein Betrag in Höhe des ursprünglichen gesetzlichen Erbteil ausgezahlt werden muss.

Falls Sie für eine Wiederverheiratung lieber detailliertere Regelungen treffen möchten, wie Nießbrauchrechte und Vorbehaltsgüter, empfehlen wir die zusätzliche Beratung durch einen Notar oder eine Fachanwältin. Solche Situationen sind komplex und bergen das empfindliche Risiko, dass durch Unklarheiten Streit zwischen dem Vorerben und Nacherben entsteht.

## Können Sie ein gemeinschaftliches Testament später widerrufen oder ändern?

Falls beide Partner noch leben, können beide es gemeinsam widerrufen bzw. vernichten. Falls nur einer von beiden das Berliner Testament widerrufen möchte, kann er dies durch eine Erklärung beim Notar tun.

Falls jedoch einer der Ehepartner verstirbt, kann der länger lebende das Berliner Testament nicht mehr so leicht ändern, es widerrufen oder durch ein neues Testament ersetzen. Das gemeinschaftliche Testament hat eine Bindungswirkung über den Tod hinaus. Die Bindungswirkung entfällt nur, falls der länger lebende Partner das Testament ausschlägt, es anfechtet oder falls ins gemeinschaftliche Testament ein ausdrücklicher Änderungsvorbehalt aufgenommen wurde.  
Formulierungsbeispiel:

*Aufhebung der Bindungswirkung:*

*Ausdrücklich bestimmen wir hiermit, dass nach dem Tod des Erstverstorbenen der überlebende Ehepartner in vollem Umfang berechtigt sein soll, alle testamentarischen Verfügungen ohne jegliche Einschränkung zu ändern, zu ergänzen oder gänzlich neue*

*Verfügungen zu treffen. Diese Freiheit umfasst insbesondere das Recht, die Erben für den eigenen Nachlass neu zu bestimmen, Vermächtnisse zu erteilen oder zu widerrufen und jegliche im gemeinsamen Testament festgelegten Auflagen zu ändern oder aufzuheben.*

Falls Ihnen die vollständige Aufhebung der Bindungswirkung zu weitreichend ist, können Sie die so genannte **Wechselbezüglichkeit** des Berliner Testaments anpassen.

Wechselbezüglichkeit bedeutet, dass die Bestimmungen, die Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner in einem gemeinschaftlichen Testament treffen, in der Regel gegenseitig und verbindlich sind. Dies bedeutet, dass nach dem Tod eines Partners der länger lebende Partner normalerweise nicht mehr einseitig von den festgelegten Regelungen abweichen kann. Dies betrifft insbesondere die weitere Erbfolge, die ursprünglich im Berliner Testament von beiden Ehepartnern festgelegt wurde.

Sie können die Wechselbezüglichkeit jedoch bezüglich der Freiheiten des länger lebenden Partners unterschiedlich ausgestalten:

**Vollständige Wechselbezüglichkeit:** Sie können in einem Berliner Testament eine vollständige Wechselbezüglichkeit festlegen. Das bedeutet, dass sämtliche Verfügungen – sowohl für den ersten als auch für den zweiten Erbfall – bindend sind und der überlebende Ehepartner nach dem Tod des ersten keine Änderungen mehr vornehmen kann. Dies sorgt für eine feste und unveränderliche Regelung der Erbfolge. Formulierungsbeispiel:

*Wir bestimmen hiermit ausdrücklich, dass sämtliche Verfügungen in diesem Testament wechselbezüglich sind und nach dem Tod des ersten von uns durch den Überlebenden nicht geändert oder widerrufen werden können.*

**Modifizierte Wechselbezüglichkeit mit Optionen:** Eine weitere Alternative ist die Festlegung einer modifizierten Wechselbezüglichkeit, bei der bestimmte Teile des Testaments bindend sind, andere jedoch geändert werden können. Beispielsweise könnte der überlebende Ehegatte das Recht haben, bestimmte Vermächtnisse anzupassen, nicht jedoch die grundlegende Erbfolge zu ändern. Formulierungsbeispiel:

*Trotz unserer wechselseitigen Erbeinsetzung gestatten wir dem überlebenden Partner ausdrücklich, unsere Verfügungen hinsichtlich folgender Punkte zu ändern oder zu ergänzen:*

- 1. Vermächtnisse: Der überlebende Ehepartner darf Vermächtnisse anpassen, hinzufügen oder aufheben, sofern dies zur angemessenen Berücksichtigung veränderter persönlicher Beziehungen oder wirtschaftlicher Verhältnisse notwendig erscheint.*
- 2. Auflagen: Der überlebende Ehepartner ist berechtigt, Auflagen zu modifizieren oder neue Auflagen zu erteilen, insbesondere in Bezug auf die Verwaltung und Nutzung bestimmter Vermögenswerte, die den Kindern oder anderen Erben zufallen sollen.*
- 3. Testamentsvollstrecker: Der überlebende Ehepartner kann einen Testamentsvollstrecker benennen, ändern oder dessen Aufgabenbereich neu definieren, um eine effektive Verwaltung und Verteilung des Nachlasses zu gewährleisten.*

*Bindende Bestimmungen:*

*Alle übrigen Verfügungen, insbesondere die Erbeinsetzung unserer Kinder Maria und Lukas als Schlusserben nach dem Tod des zuletzt verstorbenen Partners, sind wechselbezüglich und damit unveränderlich festgelegt. Der überlebende Ehepartner ist somit nicht berechtigt, diese Erbeinsetzung zu ändern.*

## Was können Sie sonst noch im Berliner Testament festlegen?

In weiten Teilen können Sie im Berliner Testament auch festlegen, was Sie in einem Einzeltestament bestimmen, insbesondere:

- Teilungsanordnungen an Ihre Schlusserben oder Nacherben
- Auflagen an Ihre Schlusserben und Nacherben, aber auch an den länger lebenden Partner

- Vermächtnisse, auch schon sobald der erste der beiden Ehepartner stirbt
- Auflagen für Vermächtnisnehmer
- Testamentsvollstreckung
- Enterbung und Pflichtteilsentzug
- Schiedsklauseln

erbio bietet Ihnen Bausteine und Formulierungsbeispiele zu den wichtigsten weiteren Regelungsbereichen.

Die Bereiche decken die wesentlichen Aspekte ab, um die Berliner Testamente üblicherweise ergänzt werden können.

Wahrscheinlich wird nicht alles für Sie relevant sein. Gehen Sie die Bereiche und Bausteine in Ruhe durch und kreuzen Sie an, was für Sie in Frage kommt. An diesen Stellen finden Sie Formulierungsbeispiele (*in kursivem Text dargestellt*), die Sie für Ihr handschriftliches Berliner Testament nutzen können. Die in **[gelb eingeklammerten]** Teile ersetzen Sie dann durch eigene Angaben.

Vielleicht hilft es Ihnen auch, dass Sie nicht alles heute bzw. zu Lebzeiten beider Partner entscheiden müssen. Sie können zum Beispiel auch anhand der Wechselbezüglichkeit modifizieren, welche Bereiche der länger Lebende später noch selbst abändern und der aktuellen Situation entsprechend anpassen kann.

Um besser entscheiden zu können, welche Bereiche und Bausteine für Sie die richtigen sind, finden Sie im Folgenden ausführliche Hinweise.

Am besten schreiben Sie sich Ihr Testament am Computer vor.

**Das endgültige Berliner Testament muss einer von Ihnen in eigener Handschrift schreiben und es muss von beiden unterschrieben werden.**

## PFLICHT: ÜBERSCHRIFT

Geben Sie Ihrem Testament zuerst eine klare Überschrift oder Bezeichnung, die eindeutig ausdrückt, worum es geht. Dazu bieten wir Ihnen einige Varianten, die alle gleichermaßen geeignet sind.

---

## VARIANTE A: GEGENSEITIGE ERBEINSETZUNG ALS ALLEINERBEN

Falls Sie sich gemeinsam für diese Variante des Berliner Testaments entscheiden, dann verwenden Sie die entsprechenden Formulierungsbeispiele als Vorschläge. Sie können Ihre Schlusserben zu gleichen Teilen berücksichtigen oder hier schon eine Teilungsanordnung festlegen.

Optional können Sie speziell für pflichtteilsberechtigte Erben auch eine Pflichtteilserschwerungsklausel ergänzen - mit oder ohne Wahlrecht für den länger Lebenden, diese Option auch durchzusetzen.

Schließlich können Sie entscheiden, ob das Berliner Testament im aktuellen Stand binden sein soll, oder in welchem Umfang der länger lebende Partner Freiheiten erhalten soll.

## VARIANTE B: GEGENSEITIGE ERBEINSETZUNG ALS VORERBEN

Falls dieser Weg für Ihren gemeinsamen Nachlass der Passende ist, dann verwenden Sie die hier dargestellten Formulierungsbeispiele als Vorschläge. Sie können Ihre Nacherben zu gleichen Teilen berücksichtigen oder hier schon eine Teilungsanordnung festlegen.

Falls Sie den Vorerben nicht ausdrücklich von den Beschränkungen der §§ 2113ff. BGB **befreien**, darf er nicht uneingeschränkt über das hinterlassende Vermögen verfügen. Ohne Zustimmung der Nacherben darf der länger lebende Partner bzw. Vorerbe zum Beispiel nicht das geerbte Haus verkaufen.

Die Pflichtteilserschwerungsklausel ergibt bei der Vorerbschaft keinen Sinn, da Ihre Nacherben beim Tod des Erstversterbenden noch keine Pflichtteile einfordern können.

Legen Sie entsprechend der Hinweise weiter oben fest, unter welchen Bedingungen der Nacherbfall eintreten soll - insbesondere was Ihnen heute gemeinsam bei einer möglichen Wiederverheiratung des länger Lebenden wichtig ist.

Sie können jedoch auch bei dieser Variante entscheiden, ob das Berliner Testament im aktuellen Stand binden sein, oder in welchem Umfang der länger lebende Partner Freiheiten erhalten soll.

Vielleicht möchten Sie auch darauf achten, dass **wichtige gemeinsame Entscheidungen, auf die Sie sich heute einigen** - wie zum Beispiel der Nacherbfall bei Wiederverheiratung - einen gewissen Bestand haben. Gestalten Sie die Modifikationsmöglichkeiten der Wechselbezüglichkeit so, dass solche Entscheidungen dann auch nachhaltig wirken können. Dies bedeutet aber auch, dass der länger Lebende auf Freiheiten verzichten müssen.

---

## ZUR TEILUNGSANORDNUNG

Falls sich durch Ihr Testament eine Erbengemeinschaft bilden wird, können Sie Streit durch eine Teilungsanordnung und im Weiteren auch durch Vermächnisse vorbeugen. Auf diesem Weg verpflichten Sie Ihre Erben und Erben, den Nachlass so aufzuteilen, wie Sie es bestimmen.

Hierbei können Sie Prozentwerte (achten Sie darauf, immer auf 100% zu kommen) zuweisen oder reale Beträge und Vermögensgegenstände. Sie können auch beides kombinieren, indem Sie zunächst die Prozentwerte festlegen und anschließend Vermögensgegenstände zuweisen - achten Sie dann nur darauf, dass die Prozentwerte nicht durch den Wert zugewiesener Objekte überschritten werden.

Alles, was nicht eindeutig in der Teilungsanordnung oder in Vermächnissen zugewiesen wird, gehört der Erbengemeinschaft gemeinschaftlich - ggf. nach der prozentualen Verteilung, die Sie getroffen haben.

Behalten Sie auch mögliche Pflichtteile immer im Blick! Falls Ihre Erben pflichtteilsberechtigt sind, dürfen diese Pflichtteile nicht durch die Teilungsanordnung unterschritten werden. Hat Ihr Sohn zum Beispiel einen Pflichtteil von 25% der Erbschaft, können Sie seinen Erbteil nicht ohne Weiteres durch die Teilungsanordnung auf 20% senken.

Schauen Sie sich dazu auch den Bereich "Enterbung / Entzug Pflichtteil" an.

## **OPTIONAL: VERMÄCHTNIS**

Möglicherweise möchten Sie bestimmten Personen oder Organisationen aus Ihrem Nachlass etwas zukommen lassen. Jedoch möchten Sie nicht, dass diese Person oder Organisation auch Erbe bzw. Teil der Erbengemeinschaft wird.

In diesem Fall können Sie in Ihrem Testament über ein Vermächtnis bestimmen, was diese Person oder Organisation aus Ihrem Nachlass erhalten soll, ohne gleichzeitig auch Erbe zu werden.

Vermächtnisse können vielfältiger Art sein: Geldbeträge, wertvolle Gegenstände, Immobilien, Ansprüche aus Tantiemen oder Darlehen etc.

Bedenken Sie: Auch Vermächtnisse unterliegen der Erbschaftssteuer. Falls Sie zum Beispiel einer nicht verwandten Person, mit geringen Erbschaftssteuer-Steuerfreibeträgen, eine wertvolle Immobilie vermachen, wird diese Person hohe Erbschaftssteuern in Bar aufbringen müssen.

Nach dem Tod des zuletzt Verstorbenen können Vermächtnisnehmer das Vermächtnis von Ihren Erben einfordern und Ihre Erben sind verpflichtet, dies zu erfüllen. Vermächtnisnehmer können beliebige Personen und Organisationen werden, auch noch nicht gezeugte und ungeborene Kinder.

## **OPTIONAL: AUFLAGEN FÜR ERBEN UND VERMÄCHTNISNEHMER**

Vielleicht haben Sie bestimmte Wünsche an Ihre Schlusserben, Nacherben und Vermächtnisnehmer, die sie nach dem Tod des zuletzt Verstorbenen erfüllen sollen. Solche Wünsche können Sie in Ihrem Berliner Testament durch Auflagen festlegen.

Übliche Beispiele für Auflagen sind:

- einen Teil des Nachlasses an eine wohltätige Organisation zu spenden
- bestimmte familiäre Gegenstände oder Immobilien nicht zu verkaufen
- die Pflege des gemeinsamen Grabes
- die Versorgung von Haustieren über Ihren Tod hinaus
- etc.

Die Auflagen sind für die Erben und Vermächtnisnehmer verbindlich. Falls sie die Auflagen nicht erfüllen wollen, müssen sie das Erbe oder das zugedachte Vermächtnis ausschlagen. Erben erhalten dann nur den Pflichtteil, falls ihnen einer zusteht.

Die Nichterfüllung einer Auflage kann auch dazu führen, dass andere berechnigte Erben oder der Testamentsvollstrecker das Erbe oder Vermächtnis zurückfordert. Deshalb ist es wichtig, dass solche Auflagen klar und eindeutig formuliert werden, um spätere Missverständnisse oder Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden.

Denken Sie bei Auflagen daran, ob Ihre Erben und Vermächtnisnehmer sie tatsächlich erfüllen können. Denn dass sie davon befreit werden können oder die Auflagen nicht erfüllen müssen, ist nur unter bestimmten Umständen möglich, zum Beispiel:

1. **Unmöglichkeit der Erfüllung:** Wenn die Erfüllung der Auflage objektiv unmöglich wird, etwa weil die Bedingungen der Auflage nicht mehr erfüllt werden können oder der zu vererbende Gegenstand nicht mehr existiert, sind die Erben bzw. Vermächtnisnehmer von der Pflicht zur Erfüllung der Auflage befreit.
2. **Sittenwidrigkeit oder Gesetzeswidrigkeit:** Auflagen, die sittenwidrig oder gesetzeswidrig sind, sind nicht bindend. Dies gilt zum Beispiel für Auflagen, die den Erben oder Vermächtnisnehmer zu einem rechtswidrigen Verhalten verpflichten oder die gegen die guten Sitten verstoßen. Es kann auch passieren, dass es nach Ihrem Tod neue Vorschriften gibt, welche die Erfüllung der Aufgabe dann rechtlich unmöglich machen. Auch in diesem Fall würde die Auflage nicht mehr bindend sein.
3. **Verzicht des Begünstigten:** Wenn die Person, die durch die Auflage einen Vorteil erlangen würde (zum Beispiel der Empfänger einer Spende), auf die Erfüllung der Auflage verzichtet, sind Erben und Vermächtnisnehmer nicht mehr zur Erfüllung verpflichtet.
4. **Anfechtung des Testaments:** Wenn das Testament, das die Auflage enthält, erfolgreich angefochten wird, etwa aufgrund von Testierunfähigkeit des Erblassers, dann ist auch die Auflage nicht bindend.

## OPTIONAL: TESTAMENTSFULLSTRECKUNG

In einer umfangreichen Erbschafts-Situation mit mehreren Beteiligten in einer Erbengemeinschaft, kann die gesamte Nachlassregelung aufwendig sein und Streit verursachen. Möglicherweise wird mit Ihrem Nachlass nicht so umgegangen, wie sie es sich gemeinsam gewünscht hätten.

Um die Nachlassregelung effizient durchzuführen und um für die Einhaltung Ihres Willens zu sorgen, können Sie im Berliner Testament einen Testamentsvollstrecker benennen, der erst aktiv wird, sobald beide Partner verstorben sind. Jede beliebige Person kann Testamentsvollstrecker werden. Da dieses Amt jedoch anspruchsvoll ist und rechtliche und wirtschaftliche Kompetenz benötigt, sollten Sie vorher abklären, ob Ihre Wunschperson dazu bereit und in der Lage ist. Oft sind Anwältinnen, Steuerberater und Notarinnen für diese Aufgaben gut qualifiziert.

Nach dem Tod des länger Lebenden ist der Testamentsvollstrecker Ihr Erfüllungsinstrument und hat weitreichende Möglichkeiten. Ihre Erben erhalten solange nichts, bis der Testamentsvollstrecker ihnen den entsprechenden Anteil zuweist. Er überwacht auch die Einhaltung von Auflagen und verteilt Vermächtnisse. Bei Verstößen, ist es die Pflicht des Testamentsvollstreckers, Sanktionen zu ergreifen bis hin zu Rückforderungen.

Da einmal eingesetzte Testamentsvollstrecker nur schwer abzusetzen sind und nahezu uneingeschränkt über den Nachlass verfügen können, sollte dieses Amt nur einer absolut vertrauenswürdigen Person zugedacht werden. Empfehlenswert ist es, wenn der Testamentsvollstrecker jünger ist als Sie, über die entsprechende Fachkenntnis und Autorität verfügt und nicht zu den Erben gehört.

Regeln Sie im Testament auch unmissverständlich fest, wo die Befugnisse des Testamentsvollstreckers enden. Zum Beispiel ist es sinnvoll, im Testament anzuweisen, dass sämtliche Erträge aus Ihrem Nachlass nur Ihren Erben zufließen, nicht aber dem Testamentsvollstrecker.

Machen Sie außerdem klare Angaben zur angemessenen Vergütung. Bei größeren Vermögen, deren Bewertung nicht unkompliziert ist, empfehlen sich feste Sätze und keine Vergütung, die sich prozentual am Nachlasswert orientiert.

Achten Sie auch darauf, dass die Testamentsvollstreckung nicht schon greift, sobald der erste von Ihnen verstirbt, sondern erst nach dem Tod des länger Lebenden. Ansonsten ist der länger Lebende im Alltag empfindlich eingeschränkt und auf den Testamentsvollstrecker angewiesen.

## OPTIONAL: DIGITALER NACHLASS

Der Digitale Nachlass bezeichnet Ihre Rechtsbeziehungen im Internet, in Online-Diensten und Apps sowie das Recht an der Nutzung Ihrer Daten und Dateien (z.B. Fotos und Schriftstücke auf Rechnern, Festplatten und in Cloud-Diensten).

Detaillierte Informationen zu dem Thema sowie eine Vorlage für ein umfangreiches Verzeichnis der Zugangsdaten und Tipps zur sicheren Aufbewahrung finden Sie bei erbio an entsprechender Stelle.

Nachfolger Ihrer Online-Rechtsbeziehungen sowie neue Eigentümer der Daten sind Ihre Erben, zuerst als der länger Lebende und schließlich die Schlusserben bzw. Nacherben.

Um den Schlusserben die Abwicklung zu erleichtern und Ihre Wünsche zu erfüllen, kann es ratsam sein, damit (oder auch **nur damit**) einen Testamentsvollstrecker zu beauftragen.

Falls Sie keinen generellen Testamentsvollstrecker benennen möchten, können Sie einen nur für die Abwicklung Ihres Digitalen Nachlasses bestellen. Es ist ratsam, Bankkonten und Depots mit Online-Zugang davon auszunehmen und ihn dazu zu verpflichten, solche Zugangsdaten unverzüglich an die Erben zu übergeben. **Bitte schauen Sie sich dazu die erbio-Vorlage zum Digitalen Nachlass and sowie die Formulierungsbeispiele beim Einzeltestament.**

Da Ihr Digitaler Nachlass zur Erbmasse gehört, können Sie ihn auch ohne jegliche Testamentsvollstreckung an Ihre Erben übergeben. Sie helfen Ihren Erben jedoch enorm, durch eine aktuelle und saubere Erfassung, durch das Erklären Ihrer Wünsche und indem Sie ihnen die Zugangsdaten unkompliziert zugänglich machen. Auch dazu finden Sie mehrere Möglichkeiten und viele Informationen bei erbio im Bereich Digitaler Nachlass.

## OPTIONAL: ENTERBUNG / ENTZUG PFLICHTTEIL

Falls es in Ihrer gesetzlichen Erbfolge einen oder mehrere Erben gibt, denen Sie am liebsten nichts zukommen lassen möchten, können Sie diese Person im Testament für enterbt erklären. Nutzen Sie dafür den entsprechenden Baustein.

Theoretisch ist es auch möglich, unerwünschte gesetzliche Erben im Testament einfach nicht als Erben zu benennen. Dies könnte jedoch missverstanden werden. Zum Beispiel könnte die entsprechende, nicht als Erbe benannte Person behaupten, als Ersatzerbe gemeint gewesen zu sein. Sicherer ist es, wenn Sie unmissverständlich darstellen, welche gesetzlichen Erben Sie enterben bzw. von der Erbfolge ausschließen.

Machen Sie außerdem klar, ob Sie auch die Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel etc.) der enterbten Person von Ihrer Erbfolge ausschließen möchten, zum Beispiel wenn Sie nach jahrelangem Streit zu Ihrem Sohn auch keinerlei Beziehung zu dessen Kindern haben und statt dessen lieber Ihre anderen Kinder begünstigen möchten.

Falls Sie die Abkömmlinge der enterbten Person nicht von der Erbfolge ausschließen möchten, können Sie wie in dem folgenden Beispiel vorgehen:

**Beispiel:** Sie haben einen noch lebenden Sohn namens Johannes Meier. Johannes hat zwei Kinder, Anna und Fritz. Sie möchten Ihren Sohn Johannes aus persönlichen Gründen von der Erbfolge ausschließen, jedoch nicht Ihre Enkelkinder Anna und Fritz, zu denen Sie in gutem Kontakt sind:

- Im Berliner Testament setzen Sie (ggf. neben anderen Erben) Ihre Enkel Anna und Fritz als Ihre Schlusserben ein.
- Im selben Testament enterben Sie Johannes und schließen seine Abkömmlinge von der Erbfolge aus, jedoch ausdrücklich nicht Anna und Fritz (somit ist sichergestellt, dass diese beiden Enkel erben, nicht jedoch weitere Kinder von Johannes, die er vielleicht noch haben wird).

Formulierungsbeispiel:

...

*Wir berufen unsere Tochter Josefina Meier geboren am 10.2.1969, unsere Enkelin Anna Meier, geboren am 1.5.1999 sowie unseren Enkel Fritz Meier, geboren am 3.8.2001 zu unseren alleinigen Schlusserben und zu gleichen Erbteilen.*

...

*Wir enterben hiermit unseren Sohn Johannes Meier, geboren am 13.4.1971. Er soll aus unserem Nachlass möglichst nichts erhalten. Der Ausschluss von der Erbfolge erstreckt sich auch auf die Abkömmlinge von Johannes Meier. Ausgenommen davon sind nur seine beiden Kinder bzw. unsere Enkelkinder Josefine Meier und Fritz Meier, die wir in diesem Testament auch als Erben eingesetzt habe.*

...

Damit würden Sie Ihren Sohn um eine Generation "überspringen".

**Wichtig:** Gesetzlichen Erben, die Sie enterben, steht dennoch der Pflichtteil zu. Der Pflichtteil beträgt 50% des gesetzlichen Erbteils.

Mit der erbio-Erbfolgeanalyse können Sie sich schnell darüber vergewissern, wer Ihre gesetzlichen Erben sind, ob ihnen ein Pflichtteil zusteht und wie hoch dieser etwa ausfallen wird.

Pflichtteile, aber auch Erbschaftssteuern und ggf. auch Geld-Vermächtnisse müssen Ihre Erben in bar entrichten. Falls es machbar ist, statten Sie Ihre tatsächlichen Schlusserben so aus, dass sie die Pflichtteile auch auszahlen können, ohne z.B. eine Immobilie verkaufen zu müssen.

Den Pflichtteil können Sie Ihren gesetzlichen Erben nur in Ausnahmefällen entziehen, zum Beispiel wenn sie schwere Straftaten begangen haben. Einen solchen Pflichtteilsentzug müssen Sie im Testament klar festlegen und genau begründen.

## OPTIONAL: SCHIEDSKLAUSEL

Eine Möglichkeit, Streit unter Ihren Schlusserben zu vermeiden und neutrale, verbindliche Entscheidungen zu herzustellen, ist die Einsetzung eines Schiedsrichters und Schiedsgutachter.

Während der Testamentsvollstrecker von Anfang an die Verteilung des Nachlasses übernimmt und überwacht, tritt der Schiedsrichter bzw. Schiedsgutachter nur bei Konflikten in Aktion. Anstelle eines Gerichtsverfahrens, wird im Streit durch den Schiedsrichter in einem Schiedsverfahren entschieden. Das Schiedsurteil ist für die streitenden Parteien verbindlich.

Dies hat mehrere Vorteile:

- Schiedsverfahren können schneller als reguläre Gerichtsverfahren abgewickelt werden.
- Schiedsverfahren sind nicht öffentlich und schützen damit die Privatsphäre der Beteiligten.
- Der von Ihnen gewählte Schiedsrichter ist idealerweise Experte in solchen Fragen, was zu fundierteren Entscheidungen führt, als wenn Ihre Erben den Streit untereinander austragen.

Der von Ihnen eingesetzte Schiedsrichter kann gleichzeitig auch Schiedsgutachter sein, um die Bewertung von Vermögenswerten zu klären oder bestimmte Details zu interpretieren. Dafür kann er Gutachten in Auftrag geben und Sachverständige hinzuziehen, die aus der Erbmasse zu bezahlen sind.

## PFLICHT: PERSÖNLICHE UNTERSCHRIFT MIT ORT UND DATUM

Es genügt, dass nur einer von Ihnen das Berliner Testament von Hand nieder schreibt.

Jedoch müssen Sie beide es von Hand unterschreiben, jeder für sich und mit Ort und Datum. Beide Unterschriften müssen unter Ihrem Testament stehen.

Ergänzen Sie über der zweiten Unterschrift den Zusatz: ***Dies ist auch mein letzter Wille.***

### Beispiel:

*Bonn, den 1.5.2022*

*Jutta Heinzelmann*

*Dies ist auch mein letzter Wille.*

*Bonn, den 1.5.2022*

*Franz Heinzelmann*

Falls Ihr Testament mehrere Seiten umfasst, nummerieren Sie die Seiten (z.B. im Format: 1 von 5, 2 von 5, 3 von 5 ...) und signieren Sie jede Seite unten rechts beide.

**Sobald Sie einen Entwurf für Ihr Berliner Testament erstellt haben, der Sie beide zufrieden stellt, überprüfen Sie ihn anhand der erbio-Checkliste.**